

NETZENTGELTE  
GAS UND WASSERSTOFF

# *Hinweise*

---

für Verteilernetzbetreiber Gas  
zur Veröffentlichung von Netz-  
entgelten zum 15.10.2025 sowie  
zur Anpassung der Erlösober-  
grenze und Bildung der Netzent-  
gelte für das Kalenderjahr 2026



Bundesnetzagentur

# **Hinweise für Verteilernetzbetreiber Gas zur Veröffentlichung von Netzentgelten zum 15.10.2025 sowie zur Anpassung der Erlösobergrenze und Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2026**

in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur  
sowie der in Organleihe vertretenen Bundesländer

Stand: 19.09.2025

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

**Beschlusskammer 9**

Tulpenfeld 4  
53113 Bonn  
Tel.: +49 228 14-0



Die Beschlusskammer 9 veröffentlicht hiermit nachfolgende Hinweise zur Veröffentlichung gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG, zur Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie zur Anpassung der Netzentgelte nach § 21 Abs. 2 GasNEV.

## Inhaltsverzeichnis

|       |                                                                                                             |    |
|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1     | Allgemeines.....                                                                                            | 6  |
| 2     | Veröffentlichung von Netzentgelten zum 15.10.2025 .....                                                     | 6  |
| 3     | Verprobung zum 01.01.2026 .....                                                                             | 7  |
| 4     | Bestimmung der zulässigen Erlöse für die Zwecke der Verprobung.....                                         | 7  |
| 4.1   | Festgelegte Erlösobergrenze des Jahres 2026 .....                                                           | 7  |
| 4.1.1 | Bestimmung der zulässigen Erlöse für die Verprobung zum 15.10.2025 .....                                    | 7  |
| 4.1.2 | Bestimmung der zulässigen Erlöse für die Verprobung zum 01.01.2026 .....                                    | 8  |
| 4.2   | Anpassungen der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 ARegV .....                                                | 8  |
| 4.2.1 | Anpassung nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 ARegV (Verbraucherpreisindex) .....                                         | 8  |
| 4.2.2 | Anpassung nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV (volatile Kostenanteile).....                                         | 9  |
| 4.3   | Anpassungen gemäß § 4 Abs. 4 ARegV .....                                                                    | 9  |
| 4.3.1 | Anpassung gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 ARegV (Kapitalkostenaufschlag).....                                        | 10 |
| 4.3.2 | Anpassung gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1a ARegV (Regulierungskonto).....                                            | 10 |
| 4.4   | Transformationelement.....                                                                                  | 10 |
| 4.5   | Öffentlich-rechtlicher Vertrag .....                                                                        | 10 |
| 4.6   | Netzzugänge und -abgänge .....                                                                              | 11 |
| 5     | Dokumentation der Anpassungen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der Verprobung zum 01.01.2026.....                | 11 |
| 5.1   | Dokumentation der Anpassungen nach § 4 Abs. 3 ARegV (Anpassung der Erlösobergrenze).....                    | 11 |
| 5.1.1 | Erläuterungen zur Kostenstellenrechnung nach §§ 11 und 12 GasNEV sowie Anlage 2 (zu § 12 S. 1) GasNEV ..... | 12 |
| 5.1.2 | Erläuterungen zur Kostenträgerrechnung (§§ 13 ff. GasNEV) .....                                             | 13 |

## 1 Allgemeines

Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet, spätestens zum 15. Oktober eines Jahres die für das Folgejahr geltenden bzw. geschätzten Entgelte im Internet zu veröffentlichen.

Zum 01. Januar eines Kalenderjahres hat der Netzbetreiber gemäß § 28 Nr. 3, 4 ARegV die zum 01. Januar eines Kalenderjahres gemäß §21 GasNEV ermittelten Entgelte gegenüber der Regulierungsbehörde zu dokumentieren; diese Entgelte sind ebenfalls veröffentlichungspflichtig.

Gemäß § 21 Abs. 1 GasNEV i.V.m. § 16 Abs. 1 GasNEV haben Netzbetreiber zu gewährleisten, dass ein zur Veröffentlichung anstehendes Netzentgelt geeignet ist, die zulässigen Erlöse zu decken. Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass der Netzbetreiber mit dem verprobtan Netzentgelt die zulässigen Erlösobergrenzen abzubilden hat. Die Erlösobergrenze darf dabei keinesfalls überschritten werden. Abweichungen nach unten gehen grundsätzlich zu Lasten des Netzbetreibers, sofern und soweit der Netzbetreiber bewusst eine niedrigere als die zulässige kalenderjährliche Erlösobergrenzen verprobt. Unwesentliche Abweichungen werden toleriert.

Aus den zulässigen Erlösen des Netzbetreibers ist grundsätzlich ein einheitliches Netzentgelt zu bilden („Ein Netzbetreiber, ein Entgelt!“). Für Netzgebiete, die nach § 26 ARegV übernommen wurden, kann der Netzbetreiber in begründeten Ausnahmefällen übergangsweise und nach vorheriger Absprache mit der Regulierungsbehörde bis zum Ende der laufenden Regulierungsperiode, bei Netzübergängen nach dem Basisjahr für die nachfolgende Regulierungsperiode bis zum Ende der nachfolgenden Regulierungsperiode, differenzierte Netzentgelte ausweisen.

## 2 Veröffentlichung von Netzentgelten zum 15.10.2025

Gemäß § 20 Abs. 1 S.1 EnWG sind Netzbetreiber verpflichtet, spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr Entgelte für den Netzzugang im Internet zu veröffentlichen. Sind die Entgelte für den Netzzugang bis zum 15. Oktober eines Jahres nicht ermittelt, so ist gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG die Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr geltenden Erlösobergrenze ergeben wird, zu veröffentlichen.

Bei der Kalkulation und Veröffentlichung der (vorläufigen) Netzentgelte zum 15. Oktober sollte seitens der Netzbetreiber angestrebt werden, dass die am 15. Oktober veröffentlichten Entgelte auch Bestand zum 1. Januar des Folgejahres haben. Die Kenntnis der Entgelte für das nächste Kalenderjahr stellt für Händler und Lieferanten die Grundlage ihrer Kalkulation dar. Daher haben Netzbetreiber gemäß § 6a Abs. 2 EnWG sicherzustellen, dass die Information der Netznutzer in nicht diskriminierender Weise erfolgt und gegenüber anderen Teilen des Energieversorgungsunternehmens nicht vorzeitig erfolgt.

Sofern sich wesentliche Bestandteile der Erlösobergrenze - wie z.B. die Höhe der vorgelagerten Netzkosten - im Zeitraum zwischen dem 15. Oktober und dem 1. Januar mit wesentlichen Auswirkungen auf die Höhe der zu veröffentlichen der Netzentgelte ändern, kann aus Sicht der Beschlusskammer eine Neukalkulation und Neuveröffentlichung der Netzentgelte zum 1. Januar angezeigt sein.

### 3 Verprobung zum 01.01.2026

Gemäß § 21 Abs. 2 GasNEV ist der Netzbetreiber bei einer Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV verpflichtet, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Im Übrigen ist der Netzbetreiber zur Anpassung der Netzentgelte berechtigt.

Zum 1.1.2026 hat somit gemäß § 21 GasNEV eine Verprobung der festgelegten und endgültig angepassten kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2026 stattzufinden; die ermittelten Entgelte sind zu veröffentlichen und der Fakturierung im Jahr 2026 zu Grunde zu legen. Bei unwesentlichen Abweichungen der sich für das Jahr 2026 ergebenden Erlösobergrenze und der bei der Entgeltbildung zum 15.10.2025 zu Grunde gelegten Erlösobergrenze (weniger als 3%) wird die Beschlusskammer die Verpflichtung zur Bestimmung der Netzentgelte nach § 21 GasNEV nicht durchsetzen; der Differenzbetrag wird auf das Regulierungskonto gebucht. Auch höhere Abweichungen ohne eine Neubestimmung der Entgelte werden von der Beschlusskammer 9 toleriert, sofern hierdurch Anhebungen gegenüber den vorläufig zum 15.10.2025 berechneten Entgelten vermieden werden können und die Unterschreitung über das Regulierungskonto verrechnet wird.

### 4 Bestimmung der zulässigen Erlöse für die Zwecke der Verprobung

Für die Verprobung zum 15.10.2025 bzw. zum 01.01.2026 ist grundsätzlich auf die festgelegte und gemäß § 4 Abs. 3, 4 ARegV angepasste kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2026 abzustellen.

#### 4.1 Festgelegte Erlösobergrenze des Jahres 2026

##### 4.1.1 Bestimmung der zulässigen Erlöse für die Verprobung zum 15.10.2025

Sofern die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der vierten Regulierungsperiode festgelegt sind, ist die Erlösobergrenze des Jahres 2026 als Basis heranzuziehen und mit den prognostizierten Mengengerüsten für das Jahr 2026 zu verproben.

Wenn bis Ende September 2025 keine Festlegung in o.g. Verfahren erfolgt ist, ist für die Verprobung die Erlösobergrenze des Jahres 2026 bestmöglich zu schätzen und mit den prognostizierten Mengengerüsten für das Jahr 2026 zu verproben. Bei der Schätzung der Erlösobergrenze 2026 haben die Netzbetreiber alle Erkenntnisse aus dem laufenden Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der vierten Regulierungsperiode und weiteren relevanten Verfahren einzubeziehen. Hierbei sollten folgende Prämissen (4.1.1.1. bis 4.1.1.5.) beachtet werden:

##### 4.1.1.1 Ausgangsniveau

Im Hinblick auf das Ausgangsniveau ist - sofern vorhanden - von der dem Netzbetreiber zuletzt übersandten endgültigen Mitteilung der Beschlusskammer zum Ausgangsniveau auszugehen. Anderenfalls sind die Erkenntnisse des laufenden Verfahrens bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus bestmöglich einzubeziehen.

##### 4.1.1.2 Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

Die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten im regulären Verfahren richten sich nach § 11 Abs. 2 ARegV. Es ist insbesondere die endgültige Mitteilung der Beschlusskammer zur Überleitungsrechnung heranzuziehen.



#### **4.1.1.3 Effizienzwert**

Sollte der Netzbetreiber bis zur Ermittlung der Entgelte noch nicht zu dem sich für sein Unternehmen ergebenden Effizienzwert für die vierte Regulierungsperiode angehört worden sein oder wurde dieser ihm bis zu diesem Zeitpunkt nicht in anderer geeigneter Form mitgeteilt, ist der Effizienzwert aus Sicht der Beschlusskammer sachgerecht zu prognostizieren.

#### **4.1.1.4 Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor (§ 9 Abs. 2 ARegV).**

Die Beschlusskammer 4 hat für die Dauer der vierten Regulierungsperiode in der Anreizregulierung einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor in Höhe von 0,87 % für Betreiber von Gasversorgungsnetzen festgelegt, welcher entsprechend anzusetzen ist. .

#### **4.1.1.5 Kapitalkostenabzug (§ 6 Abs. 3 ARegV)**

Sollte ein Verteilernetzbetreiber bis zur Ermittlung der Entgelte keine Mitteilung über den sich gemäß § 6 Abs. 3 ARegV für das Jahr 2026 ergebenden Kapitalkostenabzug erhalten haben, ist dieser nach den Vorgaben der ARegV zu ermitteln.

#### **4.1.1.6 Anpassung aufgrund eines Härtefallantrags nach § 34a ARegV**

Sollte ein Verteilernetzbetreiber einen Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze bei Nachweis einer besonderen Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich gestellt haben und bis zur Ermittlung der Entgelte keine Festlegung über den sich ergebenden Anpassungsbetrag erhalten haben, ist aus Sicht der Beschlusskammer auf den von dem Netzbetreiber für das Jahr 2026 angenommenen Betrag abzustellen.

#### **4.1.2 Bestimmung der zulässigen Erlöse für die Verprobung zum 01.01.2026**

Es ist für die Verprobung zum 01.01.2026 auf die festgelegte, angehörte oder prognostizierte und gemäß § 4 Abs. 3, 4 ARegV angepasste kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2026 abzustellen. Zwischen der Verprobung zum 15.10.2025 und der Verprobung zum 01.01.2026 bezüglich der jeweiligen Elemente oder hinsichtlich des prognostizierten Mengengerüsts erlangte zusätzliche Erkenntnisse (bspw. durch Mitteilung der Bundesnetzagentur) sind in die Schätzung einzubeziehen.

#### **4.2 Anpassungen der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 ARegV**

Im Hinblick auf die gemäß § 4 Abs. 3 ARegV vom Netzbetreiber vorzunehmenden Anpassungen ist folgendes zu beachten:

##### **4.2.1 Anpassung nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 ARegV (Verbraucherpreisindex)**

Der Verbraucherpreisgesamtindex ergibt sich aus den Vorgaben des § 8 ARegV. Der Wert VPI<sub>t</sub> in der Formel aus Anlage 1 ARegV ist für die Erlösobergrenze 2026 entsprechend mit dem veröffentlichten Wert des statistischen Bundesamtes des Jahres 2024 anzusetzen und beträgt 119,3. Der Wert des Basisjahres (VPI<sub>0</sub>) in der Formel aus Anlage 1 ARegV ist mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2020 anzusetzen. Der Wert für das Jahr 2020 beträgt 100,00. Die Werte können unter nachstehendem Link abgerufen werden:

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=result&code=61111-0001&deep=true#abreadcrumb>

#### **4.2.1.1 Anpassungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV (nicht beeinflussbare Kostenanteile)**

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2026 erfolgt gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV bei einer Änderung von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV.

Abweichend hiervon finden gem. § 24 Abs. 3 ARegV § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV in Verbindung mit § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, ARegV im vereinfachten Verfahren keine Anwendung.

#### **4.2.1.2 Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 6a, 8a, 9 bis 11, 12a, 13, und 3 ARegV**

Für die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV ist – mit Ausnahme der Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 6 und 13 ARegV – auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten abzustellen. Insoweit sind für die Anpassung dieser Kostenanteile im Kalenderjahr 2026 die Ist-Kosten des Jahres 2024 anzusetzen.

In Anlehnung an die in der dritten Regulierungsperiode vorgenommene Vorgehensweise werden im Rahmen des Kapitalkostenabzugs nach § 6 Abs. 3 ARegV in der entsprechenden Anlage Fremdkapitalzinsen als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV ausgewiesen. Ausgehend von dieser Einordnung ist die Anpassung der Fremdkapitalzinsen in Höhe des in der Anlage ausgewiesenen Betrages für das Jahr 2026 im Regelverfahren vorzunehmen.

Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass im Zuge der Anpassung der Personalzusatzkosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV eine doppelte Berücksichtigung von Beträgen, die im Rahmen von aktivierten Eigenleistungen in den Kapitalkostenaufschlag einfließen, unzulässig ist.

#### **4.2.1.3 Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 6 und 13 ARegV**

Bei Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 6 und 13 ARegV ist auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Danach sind die Plan-Kosten des Kalenderjahres 2026 anzusetzen. Bei der Bestimmung der Kosten aus der Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV) können vorliegende Ist-Mengen aufgrund gesicherter Erkenntnisse ergänzt werden. Bezüglich der Preiskomponente ist der für das Folgejahr geltende Preis des vorgelagerten Netzbetreibers zu verwenden.

Zwischen der Verprobung zum 15.10.2025 und der Verprobung zum 01.01.2026 bezüglich der jeweiligen Elemente erlangte zusätzliche Erkenntnisse (bspw. durch Mitteilung der Bundesnetzagentur) sind in die Verprobung zum 01.01.2026 einzubeziehen.

#### **4.2.2 Anpassung nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV (volatile Kostenanteile)**

Bei einer Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund von volatilen Kostenanteilen nach § 11 Abs. 5 ARegV ist auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll (2026). Zwischen der Verprobung zum 15.10.2025 und der Verprobung zum 01.01.2026 erlangte zusätzliche Erkenntnisse (bspw. durch Mitteilung der Bundesnetzagentur) sind in die Verprobung zum 01.01.2026 einzubeziehen.

#### **4.3 Anpassungen gemäß § 4 Abs. 4 ARegV**

Im Hinblick auf die gemäß § 4 Abs. 4 ARegV vom Netzbetreiber zu beantragenden Anpassungen ist Folgendes zu beachten:

#### 4.3.1 Anpassung gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 ARegV (Kapitalkostenaufschlag)

Sofern ein Verteilernetzbetreiber einen Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze des Jahres 2026 aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags gemäß § 10a ARegV gestellt hat, ist aus Sicht der Beschlusskammer - sofern noch kein diesbezüglicher Beschluss ergangen ist - auf die angehörten Werte abzustellen. Sollte der Netzbetreiber bis zur Entgeltbildung zum 15.10.2025 bzw. zum 01.01.2026 keine Anhörung zum Kapitalkostenaufschlag erhalten haben, ist aus Sicht der Beschlusskammer auf den im Jahr 2025 für das Jahr 2026 beantragten Betrag unter Berücksichtigung der im Hinweispapier der Beschlusskammer 9 genannten Berechnungsparameter abzustellen (veröffentlicht unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) → Beschlusskammern → Beschlusskammer 9 → Gasnetzbetreiber → Erhebungsbögen / Leitfäden).

KANU 2.0 räumt Netzbetreibern die Möglichkeit der Anwendung von flexibilisierten Abschreibungsmodalitäten für betriebsnotwendige Sachanlagengüter ein, die ab dem 01.01.2021 erstmals als fertiggestellte Anlage aktiviert wurden oder noch werden. Damit sollen die Abschreibungsmodalitäten dieser Anlagen über den Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV abgebildet werden können.

Bezüglich der materiellen Regelungen zu den Abschreibungsmodalitäten wird auf die Festlegung zu KANU 2.0 verwiesen.

#### 4.3.2 Anpassung gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1a ARegV (Regulierungskonto)

Der Netzbetreiber hat zum 31.12.2022, 31.12.2023 sowie 31.12.2024 einen Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV gestellt. Diese Anträge führen zu einer Anpassung der Erlösobergrenze des Jahres 2026. Grundsätzlich erfolgt die Anpassung der Erlösobergrenze des Jahres 2026 auf Basis der genehmigten Anpassungsbeträge für das Jahr 2026 der einzelnen Anträge. Sofern eine Genehmigung eines Antrages dem Netzbetreiber nicht vorliegt, sind der Anpassung der Erlösobergrenze die angehörten Anpassungsbeträge zugrunde zu legen. Sofern der Netzbetreiber bis zur Entgeltbildung zum 15.10.2025 bzw. 01.01.2026 noch keine Genehmigung bzw. Anhörung erhalten hat, ist aus Sicht der Beschlusskammer auf den für das Jahr 2026 beantragten annuitätischen Betrag unter Berücksichtigung der im Hinweispapier (veröffentlicht unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) → Beschlusskammern → Beschlusskammer 9 → Gasnetzbetreiber → Erhebungsbögen / Leitfäden) der Beschlusskammer 9 genannten Berechnungsparameter abzustellen. Zwischen der Verprobung zum 15.10.2025 und der Verprobung zum 01.01.2026 bezüglich der jeweiligen Elemente erlangte zusätzliche Erkenntnisse (bspw. durch Mitteilung der Bundesnetzagentur) sind in die Verprobung zum 01.01.2026 einzubeziehen.

### 4.4 Transformationselement

Gemäß der Festlegung zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0) kann ein Transformationselement (TFE) zum 15.10. eines Jahres angezeigt werden (siehe Tenorziffer 9 der Festlegung). Bezüglich der materiellen Regelungen zu den Abschreibungsmodalitäten wird auf die Festlegung der Großen Beschlusskammer zu KANU 2.0 verwiesen.

### 4.5 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Sofern ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Netzbetreiber und der Bundesnetzagentur geschlossen wurde, sind die daraus resultierenden Ansätze in der Erlösobergrenze 2026 zu berücksichtigen.

#### 4.6 Netzzugänge und -abgänge

Sofern der Netzbetreiber davon ausgeht, dass sich die Erlösobergrenze des Jahres 2026 aufgrund von Netzzugängen bzw. -abgängen oder Netzzusammenschlüssen verändert, sind bei der Bestimmung der Erlösobergrenze des Jahres 2026 für die Zwecke der Verprobung zum 15.10.2025 und zum 01.01.2026 auch die sich hieraus voraussichtlich ergebenden Änderungen einzubeziehen. Sollte dem Netzbetreiber zum jeweiligen Verprobungszeitpunkt diesbezüglich noch keine Einschätzung der Beschlusskammer (bspw. in Form einer Anhörung) vorliegen, kann der Netzbetreiber auf die beantragten Werte bzw. – sofern kein übereinstimmender Antrag nach § 26 Abs. 2 ARegV gestellt wurde – auf die von ihm antizipierten Werte zurückgreifen. Zwischen der Verprobung zum 15.10.2025 und der Verprobung zum 01.01.2026 erlangte zusätzliche Erkenntnisse (bspw. durch Mitteilung der Bundesnetzagentur) sind in die Verprobung zum 01.01.2026 einzubeziehen.

### 5 Dokumentation der Anpassungen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der Verprobung zum 01.01.2026

Gemäß § 28 Nr. 1 ARegV sind die Netzbetreiber verpflichtet, jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres die Anpassungen der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie die den Anpassungen zugrundeliegenden Änderungen von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV und die den Anpassungen zugrundeliegenden Änderungen von Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV der Bundesnetzagentur mitzuteilen. Des Weiteren haben Netzbetreiber gemäß § 28 Nr. 3 ARegV der Regulierungsbehörde die zur Überprüfung der Entgelte nach § 21 GasNEV notwendigen Daten, insbesondere die in dem Bericht nach § 28 GasNEV i.V.m. § 16 Abs. 2 GasNEV enthaltenen Daten, zu übermitteln. Auch wenn der Netzbetreiber die Netzentgelte nicht anpasst, ist er zur Übermittlung nach § 28 Nr. 3 ARegV verpflichtet.

Die Beschlusskammer 9 stellt zur Erfüllung der Berichtspflicht und zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Datenübermittlung einen Erhebungsbogen als XLS-Datei („Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 1, 3 und 4 ARegV“ – im Folgenden: Erhebungsbogen; abrufbar unter: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) → Beschlusskammern → Beschlusskammer 9 → Gasnetzbetreiber → Erhebungsbögen / Leitfäden) zum Download zur Verfügung, mit dem die Anpassung der Erlösobergrenze zum 01.01. berechnet und mitgeteilt werden soll, ferner wird hiermit auch die Verprobung zum 01.01. angezeigt. Dieser Erhebungsbogen ist in seiner aktuellen Version vollständig und richtig ausgefüllt elektronisch über das Energiedatenportal zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLS-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.

Die Beschlusskammer verzichtet zunächst auf die Übermittlung einer schriftlichen Dokumentation der Entgeltbildung. Einzelne Aspekte der Entgeltbildung unterliegen gemäß den folgenden Ausführungen ggf. weiterhin einer schriftlichen Dokumentationspflicht.

#### 5.1 Dokumentation der Anpassungen nach § 4 Abs. 3 ARegV (Anpassung der Erlösobergrenze)

Die Dokumentation der Anpassungen nach § 4 Abs. 3 ARegV erfolgt auf den Tabellenblättern A bis D. Hierbei sind die Hinweise der dem Erhebungsbogen beigegefügtten Ausfüllhilfe zu beachten. § 21 Abs. 1 GasNEV bestimmt, dass die Umsetzung der festgelegten Erlösobergrenzen in Entgelte entsprechend den Vorschriften der §§ 11 bis 16 und 18 bis 20b GasNEV zu erfolgen hat. Die notwendigen Daten zur Darstellung des Ablaufs der Ermittlung der Entgelte umfassen somit die Kostenstellenrechnung nach Teil 2 Abschnitt 2 der GasNEV und die Kostenträgerrechnung nach Teil 2 Abschnitt 3 der GasNEV.

Die Dokumentation der Verprobung erfolgt auf den Tabellenblättern E des Erhebungsbogens. Bei der Umsetzung und Dokumentation der Erlösobergrenze ist darauf zu achten, dass die Erlösobergrenze unter Berücksichtigung negativer Erlöbestandteile, insbesondere durch Preisnachlässe nach § 3 KAV abgebildet wird.

#### **5.1.1 Erläuterungen zur Kostenstellenrechnung nach §§ 11 und 12 GasNEV sowie Anlage 2 (zu § 12 S. 1) GasNEV**

Die Kostenstellenrechnung wird in Tabellenblatt „E1\_1\_Allokation\_EOG\_u\_KStR“ (Punkt 2.) des Erhebungsbogens erfasst. Aus Vereinfachungsgründen werden die Hauptkostenstellen „Systemdienstleistungen“, „Hochdrucknetz“, „Mitteldrucknetz“ und „Niederdrucknetz“ zu einer Kostenstelle „Netz“ zusammengefasst; eine weitere Aufteilung auf Nebenkostenstellen hat nicht zu erfolgen.

Die Einzelerlöse sind den Kostenstellen „Netz“, „Messung“ und „Messstellenbetrieb“ nachvollziehbar zuzuordnen. Sofern Kosten nicht direkt zugeordnet werden, sondern zunächst auf geeignete Hilfskostenstellen verteilt werden sind die Schlüssel entsprechend der Vorgaben des § 11 S. 4 GasNEV zu wählen. Sofern eine Änderung der Schlüssel zur vorherigen Kalkulationsperioden erfolgt, ist dies schriftlich vorzutragen und die Gründe für die Änderung sind in einer für sachkundige Dritte nachvollziehbaren Art und Weise zu begründen.

Netzbetreiber, die Kapazitätsentgelte gemäß § 15 GasNEV ausweisen und damit den Regelungen der Festlegung BK9-18/608 („BEATE 2.0“ - in der durch den Beschluss BK9-24/608 geänderten Fassung) unterfallen, bilden die Kapazitätsentgelte aus den der Kostenstelle „Netz“ zugewiesenen Erlöse einschließlich der Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen aber ohne die Kosten für die Biogasumlage gemäß § 20a GasNEV und die Kosten für die Umlage nach § 19a EnWG. Daher sind auf Tabellenblatt „E1\_1\_Allokation\_EOG\_u\_KStR“ die auf diese Umlagen entfallenden Erlöse zu benennen. Diese werden für die Zwecke der Verprobung von den gesamten zu verprobenden Erlösen in Abzug gebracht.

Netzbetreiber, die ihre Entgelte nach § 18 GasNEV bilden, haben diese Differenzierung nicht vorzunehmen. Sie bilden die Netzentgelte aus denen der Kostenstelle „Netz“ zugewiesenen Erlöse inklusive der Kosten für die Biogasumlage gemäß § 20a GasNEV und der Kosten für die Umlage nach § 19a EnWG. Betreiber örtlicher Gasverteilernetze haben darüber hinaus die Aufteilung der Haupt- und Nebenkostenstellen nach Ortstransportleitungen und Ortsverteilernetz (vgl. § 12 S. 2 GasNEV) detailliert zu erläutern. Eine Zuweisung der Kostenstellen zu Ortstransportleitung bzw. Ortsverteilernetz ist anhand nachvollziehbarer Kriterien vorzunehmen. Eine einmal erfolgte Zuweisung ist grundsätzlich beizubehalten. Die Zuweisung von Kostenstellen zu Ortstransportleitung bzw. Ortsverteilernetz und eine etwaige Veränderung der Zuweisung sind in einer für sachkundige Dritte nachvollziehbaren Weise detailliert darzulegen und zu begründen. Den Darlegungen ist eine Netzkarte beizulegen, anhand derer für einen sachkundigen Dritten ohne weiteres ersichtlich ist, wie das Leitungsnetz auf Ortstransportleitung bzw. Ortsverteilernetz unterteilt wurde.

Sofern der Netzbetreiber zulässigerweise aufgrund einer Übergangsregelung für mehrere Netzbereiche unterschiedliche Entgelte ausweist, ist seine zulässige Erlösobergrenze zunächst auf die jeweiligen Netzbereiche aufzuteilen. Hierzu sind in den Spalten E des Tabellenblattes „E1\_1\_Allokation\_EOG\_u\_KStR“ unter den Netznummern immer die Erlösobergrenzen, welche sich aus anderen Erhebungsbögen ergeben, und in der Spalte F die davon in diesem Bogen zu verprobenden Erlöse anzugeben.

### 5.1.2 Erläuterungen zur Kostenträgerrechnung (§§ 13 ff. GasNEV)

Die Kostenträgerrechnung hat nach den Vorgaben der §§ 13 bis 16 GasNEV und §§ 18 bis 20b GasNEV zu erfolgen.

#### 5.1.2.1 Netzentgelte

Aus den der Kostenstelle „Netz“ zugeordneten Erlösen sind Netzentgelte zu bilden.

##### 5.1.2.1.1 Ein und Ausspeiseentgelte (§§ 13 bis 15 GasNEV)

Sofern Verteilernetzbetreiber Ein- und Ausspeiseentgelte nach §§ 13 bis 15 GasNEV bilden, sind diese Kapazitätsentgelte im Tabellenblatt „E2\_2\_Entry\_Exit\_Entgelte“ des Erhebungsbogens in Euro pro Kilowatt pro Zeiteinheit auszuweisen. Die Kapazitätsentgelte werden hierbei aus der der Kostenstelle „Netz“ zugewiesenen Erlöse einschließlich der Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen aber ohne die Kosten für die Biogasumlage gemäß § 20a GasNEV und die Kosten für die Umlage nach § 19a EnWG gebildet.

Bei der Entgeltbildung sind die Vorgaben der Festlegung "BEATE 2.0" (BK9-18/608; in der durch den Beschluss BK9-24/608 geänderten Fassung) abrufbar unter: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) → Beschlusskammern → Beschlusskammer 9 → Gasnetzbetreiber → Festlegungen zu beachten.

##### 5.1.2.1.2 Entgelte für den Zugang zu örtlichen Verteilernetzen (§ 18 GasNEV)

Grundlage des Systems der Entgeltbildung für den Netzzugang zu örtlichen Verteilernetzen ist abweichend von den §§ 14 bis 16 GasNEV ein transaktionsunabhängiges Punktmodell.

Zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 bis 5 GasNEV hat der Netzbetreiber eines Gasverteilernetzes die Entgelte gemäß dem Tabellenblatt „E2\_1\_Verteilnetzentgelte“ des Erhebungsbogens in Form einer Preistabelle anzugeben, zu veröffentlichen und abzurechnen.

Das jährliche Netzentgelt pro Ausspeisepunkt ist vom örtlichen Gasverteilernetzbetreiber in Tabellenblatt „E2\_1\_Verteilnetzentgelte“ des Erhebungsbogens auszuweisen. In der Dokumentation der Entgeltermittlung ist u.a. die Vorgehensweise zur Bildung der Netzentgelte schrittweise detailliert zu erläutern und darzulegen. Hierbei sind insbesondere die zugrunde gelegte Datenbasis und die angewendeten Funktionen in einer geeigneten und für sachkundige Dritte nachvollziehbaren Weise darzustellen und zu erläutern. Für die Darlegung der Datenbasis ist das Tabellenblatt „E1\_1\_Allokation\_EOG\_u\_KStR“ des Erhebungsbogens zu verwenden.

Unter Punkt 1. des Tabellenblattes „E2\_1\_Verteilnetzentgelte“ des Erhebungsbogens sind für die Gesamtheit der Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung folgende Informationen auszuweisen:

Innerhalb eines Arbeitsbereiches (Unter- und Obergrenze der Jahresarbeit in Kilowattstunden) ist der Grundpreis in Euro pro Monat, die durch den Grundpreis abgegoltene Arbeit in Kilowattstunden und der Arbeitspreis der nicht durch den Grundpreis abgegoltenen Arbeit in Cent pro Kilowattstunde auszuweisen. Die Höhe des Grundpreises kann auch Null sein. Die Ermittlung des Ausspeiseentgelts für die an einem nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit hat dem dreistufigen Schema nach Tabelle 1 zu folgen.

|         |                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stufe 1 | Für eine gegebene Jahresarbeit wird der relevante Arbeitsbereich bestimmt.                                                                                                                                                                              |
| Stufe 2 | Für den unter Stufe 1 bestimmten Arbeitsbereich wird der Grundpreis, die durch den Grundpreis abgegoltene Arbeit und der Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeit aus der Tabelle ausgelesen.                                                         |
| Stufe 3 | Mit den in Stufe 2 ermittelten Daten wird das Ausspeiseentgelt für die gegebene Jahresarbeit wie folgt berechnet:                                                                                                                                       |
|         | Grundpreis [in Euro/Monat] x 12 [in Monat]                                                                                                                                                                                                              |
| +       | (Jahresarbeit [in Kilowattstunden] minus der durch den Grundpreis abgegoltene Arbeit [in Kilowattstunden] ) multipliziert mit dem Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeit [in Cent pro Kilowattstunden] multipliziert mit (1/100 [in Euro pro Cent]) |
| =       | Ausspeiseentgelt [in Euro]                                                                                                                                                                                                                              |

Tabelle 1 Berechnung des Ausspeiseentgeltes für die an einem nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit auf Basis der Tabelle unter C1.1 des Tabellenblattes C1 des Erhebungsbogens

Unter Punkt 2. des Tabellenblattes „E2\_1\_Verteilnetzentgelte“ des Erhebungsbogens sind für die Gesamtheit der Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung folgende Informationen auszuweisen:

Innerhalb eines Arbeitsbereiches (Untergrenze und Obergrenze der Jahresarbeit in Kilowattstunden) ist der Sockelbetrag in Euro pro Jahr, die durch den Sockelbetrag abgegoltene Arbeit in Kilowattstunden und der Arbeitspreis der nicht durch den Grundpreis abgegoltenen Arbeit in Cent pro Kilowattstunde auszuweisen. Die Ermittlung des Ausspeiseentgeltes für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit hat dem dreistufigen Schema nach Tabelle 2 zu folgen.

|         |                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stufe 1 | Für eine gegebene Jahresarbeit wird der relevante Arbeitsbereich bestimmt.                                                                                                                                                                                 |
| Stufe 2 | Für den unter Stufe 1 bestimmten Arbeitsbereich wird der Sockelbetrag, die durch den Sockelbetrag abgegoltene Arbeit und der Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeit aus der Tabelle ausgelesen.                                                        |
| Stufe 3 | Mit den in Stufe 2 ermittelten Daten wird das Ausspeiseentgelt für die gegebene Jahresarbeit wie folgt berechnet:                                                                                                                                          |
|         | Sockelbetrag [in Euro/Jahr]                                                                                                                                                                                                                                |
| +       | (Jahresarbeit [in Kilowattstunden] minus der durch den Sockelbetrag abgegoltenen Arbeit [in Kilowattstunden] ) multipliziert mit dem Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeit [in Cent pro Kilowattstunden] multipliziert mit (1/100 [in Euro pro Cent]) |
| =       | Ausspeiseentgelt [in Euro]                                                                                                                                                                                                                                 |

Tabelle 2 Berechnung des Ausspeiseentgeltes für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit auf Basis der Tabelle unter C1.2 des Tabellenblattes C1 des Erhebungsbogens

Unter Punkt 3. des Tabellenblattes „E2\_1\_Verteilnetzentgelte“ des Erhebungsbogens sind für die Gesamtheit der Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung folgende Informationen auszuweisen:

Innerhalb eines Leistungsbereiches (Untergrenze und Obergrenze der Jahreshöchstleistung in Kilowatt) ist der Sockelbetrag in Euro pro Jahr, die durch den Sockelbetrag abgegoltene Leistung in Kilowatt und der Leistungspreis der nicht durch den Grundpreis abgegoltenen Leistung in Euro pro Kilowatt auszuweisen. Die Ermittlung des Ausspeiseentgeltes für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt im Kalenderjahr gemessene Jahreshöchstleistung hat dem dreistufigen Schema nach Tabelle 3 zu folgen.



|          |                                                                                                                                                                                                           |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stufe 1: | Für eine gegebene Jahreshöchstleistung wird der relevante Leistungsbereich bestimmt.                                                                                                                      |
| Stufe 2: | Für den unter Stufe 1 bestimmten Leistungsbereich wird der Sockelbetrag, die durch den Sockelbetrag abgegoltene Leistung und der Leistungspreis der nicht abgeholten Leistung aus der Tabelle ausgelesen. |
| Stufe 3: | Mit den in Stufe 2 ermittelten Daten wird das Ausspeiseentgelt für die gegebene Jahreshöchstleistung wie folgt berechnet:                                                                                 |
|          | Sockelbetrag [in Euro]                                                                                                                                                                                    |
| +        | (Jahreshöchstleistung [in Kilowatt] minus der durch den Sockelbetrag abgeholte Leistung [in Kilowatt] ) multipliziert mit dem Leistungspreis der nicht abgeholten Leistung [in Euro pro Kilowatt]         |
| =        | Ausspeiseentgelt [in Euro]                                                                                                                                                                                |

Tabelle 3 Berechnung des Ausspeiseentgeltes für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt gemessene Jahreshöchstleistung auf Basis der Tabelle unter C1.3 des Tabellenblattes C1 des Erhebungsbogens

Für die folgenden Entgelte ist zu beachten:

#### 5.1.2.1.2.1 Netzentgelt zur Vermeidung eines Direktleitungsbaus gem. § 20 Abs. 2 GasNEV

Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 GasNEV können Betreiber örtlicher Gasverteilernetze in Einzelfällen zur Vermeidung eines Direktleitungsbaus ein gesondertes Netzentgelt auf Grundlage der konkret erbrachten gaswirtschaftlichen Leistung abweichend von den Regelungen des § 18 GasNEV berechnen. Die Bildung des Sondernetzentgelts nach § 20 Abs. 2 GasNEV sowie dessen Dokumentation gegenüber der Bundesnetzagentur hat nach den Vorgaben des Leitfadens der Regulierungsbehörden zur Ermittlung von Sondernetzentgelten nach § 20 Abs. 2 GasNEV (Entgelte zur Vermeidung von Direktleitungsbau) zu erfolgen. Der Leitfaden ist abrufbar unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) → Beschlusskammern → Beschlusskammer 9 → Gasnetzbetreiber → Erhebungsbögen / Leitfäden → Sondernetzentgelt gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV. Die Angemessenheit des Sondernetzentgelts ist nachzuweisen und schriftlich mit den entsprechenden, nach dem Leitfaden notwendigen Unterlagen zu dokumentieren. Die Abfragen in den Tabellenblättern „E2\_5a\_Sonderentgelte“ (Berechnung nach altem Leitfaden) und „E2\_5b\_Sondernetzentgelte“ (Berechnung nach neuem Leitfaden) dienen der Erhebung der gewährten Sondernetzentgelte.

#### 5.1.2.1.2.2 Preisnachlässe gemäß § 3 KAV i.V.m. § 18 GasNEV

Gemäß § 3 KAV dürfen Netzbetreiber Preisnachlässe für den in der Niederspannung oder in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde bis zu 10 vom Hundert des Rechnungsbetrags für den Netzzugang gewähren, sofern diese Preisnachlässe in der Rechnung offen ausgewiesen werden. Der Rechnungsbetrag für den Netzzugang ist dabei nur das Netzentgelt, also der für die Netznutzung zu entrichtende Arbeits- und Leistungs- bzw. Grundpreis. Hierzu zählen jedoch nicht die Umlagen oder Entgelte

für Messung und Messstellenbetrieb, deren Rabattierung nicht zulässig ist. Der Netzbetreiber hat Preisnachlässe gemäß § 3 KAV i.V.m. § 18 GasNEV unter Punkt 2. des Tabellenblattes „E2\_4\_Sonstige\_Entgelte“ anzugeben und detailliert schriftlich zu erläutern. Hierbei sind der jeweilige Rabatt und die sich hieraus gegenüber einem regulären Entgelte einstellenden Mindererlöse mit negativem Vorzeichen einzutragen. Die durch Preisnachlässe gemäß § 3 KAV in Verbindung mit § 18 GasNEV ermäßigten Entgelte werden wie Sondernetzentgelte nach § 20 GasNEV behandelt. Insofern hat der Netzbetreiber die Ermittlung der Entgelte mit Preisnachlässen im Niederdruck nach § 3 KAV zu dokumentieren.

#### **5.1.2.1.2.3 Entgelte nach § 14b EnWG**

- Soweit und solange es der Vermeidung von Engpässen im vorgelagerten Netz dient, können Betreiber von Gasverteilernetzen nach § 14b EnWG an Ausspeisepunkten von Letztverbrauchern, mit denen eine vertragliche Abschaltvereinbarung zum Zweck der Netzentlastung vereinbart ist, ein reduziertes Netzentgelt berechnen. Das Entgelt nach § 14b EnWG muss die Wahrscheinlichkeit der Abschaltung angemessen widerspiegeln. Angemessen ist in der Regel ein Rabatt in Höhe des vom vorgelagerten Netzbetreiber gewährten Abschlags auf unterbrechbare Kapazitäten. Der Netzbetreiber hat die Erlöse aus reduzierten Entgelten unter Punkt 3. des Tabellenblattes „E2\_4\_Sonstige\_Entgelte“ anzugeben. Ein Ausweis im Tabellenblatt „E2\_1\_Verteilnetzentgelte“ hat nicht zu erfolgen. Daneben ist schriftlich darzulegen, inwiefern die vertragliche Abschaltvereinbarung der Vermeidung von Engpässen im vorgelagerten Netz dient, die Möglichkeit von Abschaltvereinbarungen allen Letztverbrauchern diskriminierungsfrei angeboten wird und wie hoch der vom vorgelagerten Netzbetreiber gewährte Abschlag auf unterbrechbare Kapazitäten ist.

#### **5.1.2.1.2.4 "Gepoolte" Entgelte**

- Unter "Pooling" ist die zeitgleiche Abrechnung mehrerer durch ein und denselben Netznutzer genutzten Entnahmestellen aus ein und demselben Gasversorgungsnetz zu verstehen. Auf Grund der dadurch berücksichtigten Durchmischungseffekte der einzelnen Entnahmestellen führt das Pooling in der Regel zu geringeren abrechnungsrelevanten Werten für die Jahreshöchstleistung als bei einer getrennten und damit zeitungleichen Abrechnung der einzelnen Entnahmestellen. Pooling bewirkt folglich regelmäßig eine Vergünstigung des Jahresleistungsentgeltes gegenüber dem bei der getrennten Betrachtung jeder einzelnen Entnahmestelle anzuwendenden Gesamtjahresleistungsentgeltes.
- Bei einem "Pooling" ist dabei sowohl das Gebot der Verursachungsgerechtigkeit der Kostenzuordnung als auch das Diskriminierungsverbot zu beachten. Dies bedeutet, dass für alle Fälle des Pooling dieselben Maßstäbe angewendet werden müssen. Insbesondere ist die Diskriminierung der nicht "gepoolten" Letztverbraucher zu vermeiden. Von einer Formulierung weiterer Maßstäbe sieht die Beschlusskammer derzeit weiterhin ab.

#### **5.1.2.2 Messung und Messstellenbetrieb**

Im Tabellenblatt „E2\_3\_Ms\_Msstb\_VNB“ des Erhebungsbogens sind das Entgelt für die Messung und das Entgelt für den Messstellenbetrieb gemäß § 15 Abs. 7 GasNEV auszuweisen. Ein Entgelt für die Abrechnung wird ungeachtet der abweichenden Bestimmung in § 15 Abs. 7 GasNEV aufgrund des höherrangigen § 7 Abs. 2 S. 2 MsbG ab dem 01.01.2017 nicht mehr ausgewiesen; die Kosten für die Abrechnung sind Bestandteil der Netzentgelte. Die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb werden pro Ausspeisepunkt erhoben. An Ausspeisepunkten ohne Leistungsmessung richten sich die Entgelte nach den Kosten, die den jeweiligen Kostenstellen jährlich zugeordnet sind und der Anzahl der entsprechenden Ausspeisepunkte (§ 15 Abs. 7 S. 4

GasNEV). Gemäß § 3 Satz 1 Nr. 26c EnWG umfasst Messung auch die Weitergabe der Daten an die Berechtigten, welche insofern über die auf die der Kostenstelle „Messung“ jährlich zugeordneten Erlöse zu bepreisen ist.

Vorsorglich weist die Beschlusskammer darauf hin, dass jeder Netzbetreiber gemäß § 12 GasNEV zur Bildung einer Hauptkostenstelle "Messung" und einer Hauptkostenstelle "Messstellenbetrieb" verpflichtet ist.

#### **5.1.2.3 Sonstige Erlöse**

Sonstige Erlöse (z.B. Vertragsstrafen oder Umbuchungsentgelte innerhalb von Gasspeichern gemäß der Festlegung „BEATE 2.0“) sind unter Punkt 4. des Tabellenblattes „E2\_4\_Sonstige\_Entgelte“ aufzuführen und detailliert schriftlich zu erläutern. Andere als die in der GasNEV genannten Entgelte sind nicht zulässig (§ 15 Abs. 8 GasNEV).

#### **5.1.2.4 Konzessionsabgaben**

Gemäß § 28 Abs. 1 N. 3 ARegV ist die Höhe der von Betreiber von Gasversorgungsnetzen entrichteten Konzessionsabgaben jeweils pro Gemeinde und in Summe anzugeben.

## Impressum

### Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

### Bezugsquelle | Ansprechpartner

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Beschlusskammer 9

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)

Tel. +49 228 14-0

### Stand

19.09.2025

### Text

Beschlusskammer 9



**bundesnetzagentur.de**

-  [x.com/BNetzA](https://x.com/BNetzA)
-  [social.bund.de/@bnetza](https://social.bund.de/@bnetza)
-  [youtube.com/BNetzA](https://youtube.com/BNetzA)